

ab 2012

## VEREINSSATZUNG

Gartenbauverein Engelsberg e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein für Gartenbau und Landespflege Engelsberg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

Gartenbauverein Engelsberg e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Engelsberg.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Lebenskultur.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen -auch pauschalieren- Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (3) 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.

2. Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.

(2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch beim Vereinsausschuss einlegen, welcher endgültig entscheidet.

(3) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag vom Vereinsausschuss von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet:

(1) Durch Ableben.

(2) Durch Austritt.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich, der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.

(3) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(4) Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des laufenden Geschäftsjahres nicht nachkommt. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(5) Durch Ausschluss.

## **§ 5 Ausschluss**

(1) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, gegen Satzungsbestimmungen verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund (z. B. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unehrenhaften Handlungen).

(2) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen und satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich per Einschreibebrief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht:

- (1) Die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern.
- (2) An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Beim Verein Anträge zu stellen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

- (1) Die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Satzung des Vereins zu befolgen.
- (3) Sich nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu richten.
- (4) Die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch
  1. Die Mitgliederversammlung.
  2. Den Vorstand.
  3. Den Vereinsausschuss.

(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des zuständigen Bezirksverbandes und des Kreisverbandes.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich (nach Ablauf des Geschäftsjahres) bis spätestens 30. 06. statt.
- (5) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Tagungsort. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, oder durch Aushang an den öffentlichen Anschlagtafeln oder durch Bekanntmachung in der Presse (Trostberger Tagblatt) zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ausgeführt werden. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

### **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist dieser auch verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Die Genehmigung des jährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes.
- (2) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung.
- (3) Die Festsetzung und Abänderung der Satzung.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 13).
- (5) Die Wahl der Beisitzer (§ 14)
- (6) Die Wahl der Rechnungsprüfer.
- (7) Die Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
- (8) Das Verbescheiden von Beschwerden gegen den Vereinsausschuss.
- (9) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vereinsvorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der Schriftführer/in
- (3) Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands bzw. der Mitglieder des Vereinsausschusses.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vereinsausschuss berechtigt und verpflichtet, einen Ersatz zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, muss innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vorstands- und Vereinsausschussbeschlüsse sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes. Er erteilt Anweisungen, dass über alle Sitzungen und Versammlungen Niederschriften erfolgen und jährlich ein Tätigkeitsbericht erstellt wird.
- (7) Vereinsintern gilt, dass der Vorstand den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 2.000,00 € vertritt, darüber hinaus nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses.

### **§ 14 Vereinsausschuss**

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören an:
  - der Vorstand
  - die Beisitzer des Vereins (z. B. Baumwart, Gerätewart, sonstige Helfer)
- (2) Der Vereinsausschuss ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und ansonsten nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Verhandlungen und Beschlüsse können für vertraulich erklärt werden.

### **§ 15 Betriebsmittel**

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft:

- (1) Durch Mitgliederbeiträge.
- (2) Durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (3) Durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

### **§ 16 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden vom Vereinsausschuss festgelegt.
- (2) Bei Neumitgliedern kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden, die vom Vereinsausschuss festgelegt wird.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 18 Aufgaben des Kassiers**

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- (1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
- (2) Die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- (3) Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.
- (4) Die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
- (5) Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

### **§ 19 Aufgaben des Schriftführers**

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

### **§ 20 Kassenprüfung Schriftführers**

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (2) Die Entlastung des Vorstands, die durch die Kassenprüfer beantragt wird, erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 21 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Vereinstätigkeiten, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

### **§ 22 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins**

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht vom Vorstand ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Engelsberg oder deren Rechtsnachfolgerin, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflanze zu verwenden hat.

### **§ 23 In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2012 in Kraft.

---

## Preisvergünstigungen mit der Engelsberger Gartenbauvereins-Mitgliedskarte

Es gelten unseres Wissens folgende Rabatte & Vergünstigungen:

- Lagerhaus Steiglechner, Wiesmühl 10 %  
(auf alle Gartenartikel wie z. B. Erde, Dünger, Vlies, etc.)
- Hagebaumarkt, Garching, Traunstein, Erlstätt 10 %  
(auf Nachfrage 10% auf Pflanzen, Erde, Mulch & Dünger)
- Baumschule Kreuzer, Tittmoning 5%
- BayWa, Traunreut  
(auf Nachfrage)
- Gartencenter Dehner, Traunstein 5%
- Gartencenter Büchele, Traunstein 5%
- Kaufhaus Unterforsthuber, Traunstein 10 %  
(auf alles!)
- ELEO (Gartenzäune, Rosenbogen, Pavillons, Hochbeete & Gartendeko) 5 %
- DICTUM – hochwertiges Werkzeug für Holz- und Metallbearbeitung, Zubehör, etc. 10 %  
(Onlinevertrieb für individuelle Metallprodukte im Bereich Haus & Garten / auf Bestellungen mit Aktionscode BLGL23)
- Neu ab 2025: BayWa, Waldhausen 10 %  
(auf Gartenartikel, Akkugeräte, Rasenmäher, Schubkarren, Gartengeräte,...)

Die Vergünstigungen sind freundliches Entgegenkommen der Unternehmen für unsere Mitglieder.

Es besteht kein Rechtsanspruch.